

Kriterien für die Bildung der Rangordnung

1. PFLEGEEinstufung (max. 40 Punkte)

selbständige Personen/Pflegestufe 0	0 Punkte	
Pflegestufe 1 oder Bezieher von Begleitungsgeld	10 Punkte	
Pflegestufe 2	20 Punkte	
Pflegestufe 3	30 Punkte	
Pflegestufe 4	40 Punkte	

Sollte eine Einstufung im Sinne des Pflegegesetzes nicht vorliegen, übernimmt das Fachpersonal der jeweiligen Trägerkörperschaft eine Einschätzung des voraussichtlichen Pflege- und Betreuungsbedarfs aufgrund der vorliegenden Informationen und Unterlagen und teilt die Bewertung zwischen 0 und 40 Punkte zu.

PflegeEinstufung erfolgte durch: Pflegesicherung oder durch Trägerkörperschaft

Anmerkungen: -----

2. FAMILIÄRE UND SOZIALE SITUATION (max. 30 Punkte)

a) FAMILIÄRES NETZWERK UND AMBULANTE/TEILSTATIONÄRE DIENSTE ERMÖGLICHEN:

Eine angemessene Betreuung	0 Punkte	
Eine teilweise angemessene Betreuung	5 Punkte	
Keine angemessene Betreuung	10 Punkte	

Anmerkungen: -----

b) EINSCHRÄNKENDE ELEMENTE IN DERZEITIGEN WOHNSITUATION

Barrierefreies und altersgerechtes Wohnen	0 Punkte	
Vorhandensein von geringfügig einschränkenden Elementen	5 Punkte	
Fehlende Wohnmöglichkeit/architektonische Barrieren/keine Zentralheizung/nicht adäquate sanitäre Einrichtungen	10 Punkte	

Anmerkungen: -----

c) SPEZIFISCHE PERSÖNLICHE SCHWIERIGKEITEN

Keine spezifischen Schwierigkeiten	0 Punkte	
Vereinsamung/familiäre Konflikte/Überforderung der Angehörigen	5 Punkte	

Akuter Vorfall/Verschlechterung des Gesundheitszustandes/Palliativpflege (Schlaganfall, fortschreitender Tumor, Fraktur, Demenz, aggressives Verhalten)	10 Punkte	
Personen, welche mindestens 60 Jahre alt sind und sich in einem der stationären Dienste für Menschen mit Behinderungen, mit psychischen Erkrankungen und mit Abhängigkeitserkrankungen laut geltenden Richtlinien befinden: insgesamt 30 Punkte; unbeschadet der Bestimmung laut Artikel 6 Absatz 1/bis.	30 Punkte	

Anmerkungen: -----
----- 3

3. HERKUNFT (max. 30 Punkte)

a) Wohnsitz im primären Gebietsbereich laut Statut	30 Punkte	
b) Besondere Betreuungsformen „Intensive Pflege“ und „Demenz“ (Wohnsitz im Einzugsgebiet des Gesundheitsbezirkes Bozen)	20 Punkte	
c) Wohnsitz in der Bezirksgemeinschaft Salten-Schlern - außer a)	10 Punkte	

4. EINREICHUNGSDATUM DES ANTRAGES (max. 10 Punkte)

1 Punkt nach Vollendung eines jeden Monats	max. 10 Punkte	
--	----------------	--

GESAMTPUNKTE (max. 110) _____

Max. 20 zusätzliche Punkte werden für NutzerInnen des Dienstes „Begleitetes und betreutes Wohnen“ vergeben.

Bei gleicher Punktezahl hat der gültig eingereichte Antrag älteren Datums Vorrang. Bei der Aufnahme in ein Mehrbettzimmer kann weiters das Geschlecht der aufzunehmenden Person berücksichtigt werden; in diesem Fall hat jene Person, gemäß Rangordnung Vorrang, welche demselben Geschlecht angehört.

Ablehnung des angebotenen Heimplatzes:

- Lehnt die Person innerhalb der genannten Frist den angebotenen Platz ab, so bleibt sie in der Warteliste, wobei ihr jedoch 10 Punkte aberkannt werden
- Wendet sich die in der Warteliste verbliebene Person aufgrund einer Verschlechterung ihrer Situation erneut an das Heim, so wird eine neue Bewertung vorgenommen.
- Wer aus der Warteliste gestrichen worden ist, kann nach 60 Tagen ab der Streichung einen neuen Antrag auf Wiederaufnahme in die Warteliste stellen.

Gegen die Entscheidung der Seniorenwohnheime kann Einspruch gemäß Artikel 4 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, erhoben werden.